

werde, diese Quatember sollten allerdings wegfallen. Die Excurrenzklasse werde ferner nur aus den Beiträgen bestehen, welche von den Grundsteuern entrichtet würden, die, nachdem abgebaut worden sei, man aufgelegt habe; die Gewerbsquatember würden dagegen mehr von den Hauspersonen, als von den Communen entrichtet.

Abg. Utenstädt macht gleichfalls auf die Dunkelheit aufmerksam, welche in sub 2. dieses §. enthalten sei. Er nimmt auf die Stadt Dschah Bezug, wo diese Abgabe zur Hälfte von den Häuslern und zur andern Hälfte von den Einwohnern aufgebracht worden sei. Indessen habe sich die Einwohnerzahl vermehrt, und es sei möglich gewesen, eine Excurrenzklasse zu bilden. Die Ueberschüsse aus derselben seien darauf verwendet worden, die Besoldungen der Einnehmer zu decken, und sei etwas übrig geblieben, so hätte man den Ungesessenen an den Quatembern abgeschrieben. Angenommen, daß diese Gewerbsquatember wegfielen, so falle auch die Möglichkeit weg, ferner eine Excurrenzklasse zu bilden. Wenn die Communen diese Steuern aber aufbringen müßten, so müßten sie eine noch größere Summe aufbringen, als vorher. Würden sie übertragen, so sei dieß so zu verstehen, daß die Gewerbsquatember ganz wegfielen und den Grundquatembern zu gute geschrieben würden. In dem Falle, wenn die Orte noch die Grundquatember besonders aufbringen müßten, würde eine große Benachtheiligung stattfinden.

Abg. Puttrich entgegnet, daß er sich in Bezug auf die vom Referenten ausgesprochene Benachtheiligung der Städte, auf den in den Motiven angegebenen Satz berufe, wo es heiße: „an deren Stelle führt es keine neue Gewerbsabgaben, sondern Consumptionssteuern ein, welche den nur auf den Ertrag der Grundrenten zugewiesenen Bewohner des platten Landes in gleicher Maße treffen, wie den städtischen Gewerbtreibenden.“ Nach dieser Erörterung könne er sich nicht überzeugen, daß eine Benachtheiligung für die Städte vorwalten könne.

Staatsminister v. Beseha: Die Lehre von den Quatembern ist etwas verwickelt, und es wäre wohl verzeihlich, wenn eine Dunkelheit sich eingeschlichen hätte; ich kann sie aber nicht finden. Der Regierung sind die Verhältnisse sehr wohl bekannt, welche sowohl auf dem Lande als in den Städten in Bezug auf diese Quatembersteuern bestehen. Ganz einfach ist die Sache so, daß jeder Ort sein bestimmtes Quantum hat, welches er zu einem bestimmten Termine zahlen muß, und zur Aufbringung dieser Summe, wie zur Deckung etwaniger Ausfälle sind die Hausgenossen und die Gewerbtreibenden zugezogen worden. Man benutzte die Summe, welche von diesen erhalten wurde, zur Bestreitung des Regieaufwandes und hat, wo man haushälterisch damit umgegangen ist, eine nicht unbedeutende Excurrenzklasse gebildet. Wenn nun in Folge der Einrichtung, welche die Regierung trifft, diese Abgabe in Wegfall kommt, so ist das Localquatemberquantum, welches an die Staatskasse zu entrichten ist, um so viel vermindert, und die Verhältnisse der Communen werden in nichts verändert.

Abg. Eisenstuck: Das hebt mein Bedenken nicht. Es ist allerdings in diesem Gesetze der Fall nicht berührt, der sehr häufig statt findet, die Abgabe der Nahrungsquatember an die

Excurrenzklasse. Das ist aber eine nicht verfassungsmäßig auf die Excurrenzklasse verwiesene Abgabe, und also fehlt eine Bestimmung, was mit den in Wegfall kommenden Nahrungsquatembern werden soll, die verfassungsmäßig nicht auf die Excurrenzklasse gewiesen, die aber gesetzlich den Grundbesitzern zu gute gerechnet werden sollen. Ich habe es nicht anders verstehen können, als daß diese den Grundbesitzern verloren gehen.

Abg. Hausner: Nach den bestehenden Gesetzen wurde die Excurrenzklasse deshalb geschaffen, damit nie ein Rest stattfindet; dieser Fall wird aber auch künftig sich ereignen, und dann müßte unstreitig, wenn Commune für Commune ihr Quatemberquantum aufzubringen hätte, die Commune diesen Rest ersetzen, und in dieser Beziehung sehr prägravirt werden. Auch die Besoldung ihrer Quatembernehmer würde der Commune zur Last fallen.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Bei uns ist es so. In den Städten haben wir 36 Thlr. zu einem Quatember an die Steuerkasse, und 41 Thlr. werden aufgebracht. Die 5 Thlr. Ueberschuß sind Nahrungsquatember. Davon werden die Regiekosten, nemlich die Einnehmergebühren, Botensolde bezahlt und das Uebrige soll die Reste der Ungesessenen decken. Hingegen auf den Dörfern haben wir keine Nahrungsquatember. In die Excurrenzklassen fließen bloß die Beiträge der Ritterguthäufler, und das, was etwa die abgebauten Häuser zu zahlen haben.

Abg. Hänischel (aus Königstein): In manchen Städten werden diese Excurrenzbeiträge auf das Ganze repartirt, in manchen auf das Gewerbe gelegt. Bei uns ist das Verhältniß so: Es wird der Antheil auf jedes Haus besonders repartirt, dann wird jeder Kopf und endlich wieder das Gewerbe repartirt.

Abg. Utenstädt: Er glaube, daß sich in Städten die Auseinandersetzung der Gewerbsquatember leicht mache, weil ein Generale vorhanden sei, welches bestimme, daß das Generalcataster in zwei Hälften getheilt werde, wovon die eine Hälfte bloß die Grundstückbesitzer, die andere die Gewerbtreibenden enthalte. Wie das Cataster errichtet worden, seien schon damals diese Quatember von den Gewerben erhoben worden, und fielen nun die Gewerbsquatember in den Städten weg, so bliebe die reine Summe, welche in dem ersten Theile des Catasters enthalten sei, stehen. Es frage sich nun, ob diese Summe mit Resten angerechnet werden könne oder nicht? An den Orten, wo eine Excurrenzklasse bestehe, könne sie mit Resten nicht eingerechnet werden. Die einzige Dunkelheit, welche er im §. finde, sei in den Worten: „und zu Bestreitung der verfassungsmäßig auf die Excurrenzklasse gewiesenen Ausgaben“. Es entstehe demnach die Frage, ob man in jedem Orte die Summe, welche er noch außerdem aufbringen müsse, zu verfassungsmäßig zeither auf die Excurrenzklasse gebrachten Ausgaben kürzen wolle, oder ob diese der Ort noch besonders aufzubringen habe?

Abg. Sachse bemerkt dagegen, daß diese Stelle des Gesetzes, welche für dunkel gehalten werde, sich auf die Localquatember der Gemeinden beziehe, daß nämlich dabei eine Verminderung eintreten solle.